



Gemeinde Buchberg

Fondsreglement

vom 1. Juni 2014, Stand 1.1.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------|----------------|
| I Allgemeines | 3 |
| II Fonds | 4 |
| Schulfonds | |
| Altersheimfonds ¹ | 4 ¹ |
| Strassenfonds | 4 |
| Forstreserve-Fonds | 4 |
| Jagdfonds | 5 |
| Schulreisefonds | 5 |
| Erneuerungsfonds Wasser | 5 |
| Erneuerungsfonds Abwasser | 5 |
| Albert und Marie Werner Fonds | 6 |
| Bibliotheksfonds | 6 |
| Grundstückgewinnsteuerfonds | 6 |
| III Inkrafttreten | 6 |

Die Einwohnergemeinde Buchberg erlässt, gestützt auf Art. 76 lit. c des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1998, das folgende Fondsreglement.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

¹ Es bestehen die folgenden Fonds:

1. Schulfonds
2. Altersheimfonds
3. Strassenfonds
4. Forstreserve-Fonds
5. Jagdfonds
6. Schulreisefonds
7. Erneuerungsfonds Wasser
8. Erneuerungsfonds Abwasser
9. Albert und Marie Werner-Fonds
10. Bibliotheksfonds
11. Grundstückgewinnsteuerfonds

² Unter dieses Fondsreglement fallen die Fonds gemäss den Ziffern 1 bis 10. Für den Grundstückgewinnsteuerfonds besteht ein separates Reglement. Die Verzinsung der Fonds wird generell mit diesem Reglement geregelt.

Art. 2

¹ Die Fonds werden aus Mitteln der Laufenden Rechnung geäufnet.

² Sie werden zum Zinssatz von 1/2 Prozent über dem Sparkontozins der Schaffhauser Kantonalbank am 1. Januar eines Jahres verzinst. Der Zinssatz gilt für das ganze Rechnungsjahr.

Art. 3

¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Fondsreglements und der gesetzlichen Vorschriften.

II. FONDS

ART. 4

Schulfonds

¹ Der Fonds bezweckt hauptsächlich die Unterstützung von Aktivitäten ausserhalb der offiziellen Verantwortungen des Schulverbandes Buchberg-Rüdlingen. Der Fonds kann auch weitere zukünftige Organisationen mit Bildungsmassnahmen unterstützen.

² Der Fonds wird nicht mehr geäufnet und schliesst seinen Zweck mit der letzten Entnahme.

Art. 5¹

Altersheimfonds¹

Art. 6

Strassenfonds

¹ Der Fonds bezweckt hauptsächlich die Sicherstellung der lokalen Strasseninfrastruktur und zur Defizitdeckung der laufenden Rechnung "Strassen" von Buchberg.

² Der Fonds wird hauptsächlich geäufnet durch Zuweisungen von Kantons- und Bundesbeiträgen. Insbesondere die Zuweisung aus dem Benzinzoll kommt hier zugunsten der lokalen Strasseninfrastruktur.

Art. 7

Forstreserve-Fonds

¹ Der Fonds bezweckt den Beitrag zur forstlichen Verbesserung, wie Waldankäufe und Arrondierungen, Aufforstungen, Einrichtungs- und Vermessungsarbeiten, planmässigen Unterhalt des Wegnetzes und Erneuerung der Infrastrukturen, sowie zur Ablösungen von Dienstbarkeiten.

² Der Fonds bezweckt auch den vermehrten Jungwuchs- und die Bestandespflege.

³ In den Forstreservefonds sind jährlich einzulegen:

- a) Der Reinertrag der Holznutzung;
- b) Mehreinnahmen, die durch ausserordentliche Holzerlöse verursacht werden;
- c) Die Erlöse aus verkauften Waldparzellen und die Entschädigung für die Einräumung von Dienstbarkeiten.

- c) Die Erlöse aus verkauften Waldparzellen und die Entschädigung für die Einräumung von Dienstbarkeiten.

Art. 8

- Jagdfonds
- ¹ Der Fonds bezweckt die Unterstützung des Naturschutzes. Ursachengemäss hervorgerufen durch die Wildschäden im Buchberger Wald und angrenzenden Weiden bzw. Waldrändern.
- ² In den Fonds sind jährlich einzulegen:
- a) die Jagdpachterträge
 - b) Spenden und Einlagen zu Gunsten des Naturschutzes

Art. 9

- Schulreisefonds
- ¹ Der Fonds bezweckt die soziale Unterstützung von Buchberger Jugendlichen im Grundschulalter. Schülerinnen und Schüler, welche aus sozialen Gründen nicht an unbezahlten oder teilbezahlten Schulreisen teilnehmen können, wird auf Antrag eine Kostenunterstützung gewährt.
- ² Der Fonds wird durch Spenden und Zuwendungen Dritter geäufnet. Auch Leistungen aus erbrachten Jugendaktionen können eingebracht werden.

Art. 10

- Erneuerungsfonds
Wasser
- ¹ Der Fonds bezweckt den Ausgleich von Betriebsdefiziten der Wasserversorgung, die sich als Folge erhöhter Bau- oder Betriebskosten vorübergehend ergeben können.
- ² Er wird aus den überschüssigen Einnahmen der Wasserversorgung geäufnet.
- ³ Die Verrechnungsgrundlagen der Bau- und Betriebskostenrechnung werden im Reglement "Wasser- Ver- und Entsorgung geregelt.

Art. 11

- Erneuerungsfonds
Abwasser
- ¹ Der Fonds bezweckt den Ausgleich von Betriebsdefiziten der Abwasserentsorgung, die sich als Folge erhöhter Bau- oder Betriebskosten vorübergehend ergeben können.
- ² Er wird aus den überschüssigen Einnahmen der Wasserentsorgung geäufnet.
- ³ Die Verrechnungsgrundlagen der Bau- und Betriebskostenrechnung werden im Reglement "Wasser- Ver- und Entsorgung geregelt.

Art. 12

Albert und Marie
Werner Fonds

¹ Der Fonds bezweckt gemäss der testamentarischen Auflage der Familie Werner die Unterstützung von bedürftigen Buchbergerinnen und Buchbergern.

² Dem Fondsvermögen werden keine zusätzlichen Einnahmen ausser dem Zins zugeführt.

^{3_1}

Art. 13

Bibliotheksfonds

¹ Der Fonds bezweckt gemäss der Stiftung durch die Familie Lutz†, die ausserordentliche Beschaffung von Büchern, Zeitungen, Illustrierten und Chroniken für den Schulbetrieb und der Gemeinde Buchberg.

III. Inkrafttreten

Art. 14

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Gemeinderates Buchberg in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 2014.

Namens der Einwohnergemeinde Buchberg

Der Präsident:



Die Schreiberin:



Gemeinde Buchberg, Dorfstrasse 62, 8454 Buchberg

Telefon: 041 44 867 13 11

E-Mail: info@buchberg.ch / www.Buchberg.ch



Gemeinde Buchberg

¹ Gestrichen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 100 vom 24. August 2021 und Beschluss Gemeindeversammlung vom 22. November 2021.
In Kraft getreten per 1. Januar 2022.